



PERICON

Pension | Risk Management | Consulting



AKTUAR



BAV-Update BILANZIERUNG VON PERSONALRÜCKSTELLUNGEN / AFRAC

Das **AFRAC** hat seine Stellungnahme „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ per Juni 2016 aktualisiert. Wir informieren Sie hier über die wichtigsten Änderungen und die Auswirkungen der neuen Bilanzierungsrichtlinien.

• **Erstmalige Anwendung**

Die AFRAC-Stellungnahme ist erstmals auf **Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen**, anzuwenden, wobei eine vorzeitige Anwendung möglich ist.

• **Verteilung des Unterschiedsbetrages**

Der Unterschiedsbetrag aus der erstmaligen Anwendung dieser Stellungnahme (der aus der Umstellung resultierende Aufwand) kann **über 5 Jahre verteilt** realisiert werden.

• **Erfassung von Wertänderungen**

Neben rechnungsmäßigen Zinsen kann auch die Auswirkung einer Zinssatzänderung im Finanzergebnis ausgewiesen werden.

• **Berücksichtigung von Wertsicherungen & Bezugsanpassungen**

Voraussichtliche Steigerungen (Wertsicherung) und Bezugsanpassungen sind künftig zu berücksichtigen.

• **Bewertungsverfahren – PUC-Methode & Teilwertverfahren**

Gemäß AFRAC-Stellungnahme ist es möglich, bei erstmaliger Anwendung zwischen **Teilwertverfahren** und der **PUC-Methode** (aus IAS19) zu wählen. Die Idee der PUC-Methode ist es, den Barwert der Verpflichtung über den Ansammlungszeitraum zu verteilen und jede Tranche als Einmalerlag für diesen Teil der Gesamtverpflichtung zu betrachten. Beim Teilwertverfahren werden jährlich gleich bleibende fiktive Prämien rückgestellt. Bei identen Parametern sind die Rückstellungswerte nach PUC-Methode oft niedriger als die Werte unter Anwendung des Teilwertverfahrens.

• **Bewertung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen**

Eine **versicherungsmathematische Bewertung** war bis jetzt lediglich für Pensionsrückstellungen nach UGB notwendig. In Zukunft ist dies aber auch für alle anderen, vergleichbaren und langfristig fälligen Verpflichtungen vorgesehen. Somit müssen bei der Berechnung verschiedene Wahrscheinlichkeiten wie bspw. Fluktuation oder Sterblichkeit berücksichtigt werden.

BAV-Update

BILANZIERUNG VON PERSONALRÜCKSTELLUNGEN / AFRAC

• Vereinfachte Bewertung

Eine **vereinfachte (finanzmathematische) Bewertung** der Rückstellungen ist dann zulässig, wenn diese Vereinfachung zu keinen wesentlichen Unterschieden gegenüber einer versicherungsmathematischen Bewertung führt. Je nach Wesentlichkeit ist es in solchen Fällen erforderlich, in regelmäßigen Abständen eine **Kontrollrechnung** nach versicherungsmathematischen Grundsätzen durchzuführen. Man sollte dahingehend vorab prüfen, ob diesbezüglich eine „Wesentlichkeit“ i.S. des § 189a Zi 10 UGB vorhanden ist.

• Wahl des Zinssatzes

Neben dem aktuellen **Stichtagszinssatz** besteht die Möglichkeit, auch einen **Durchschnittszinssatz** heranzuziehen, welcher sich aus dem aktuellen Stichtagszinssatz und den Stichtagszinssätzen der vorangegangenen 4-9 Stichtage errechnet. Der gewählte Zinssatz und seine Ermittlung sind stetig anzuwenden.

Die folgenden **Stichtagszinssätze** wurden von der **AKTUAR Versicherungsmathematik GmbH** ermittelt und veröffentlicht.

Stichtagszinssätze zum 31.12. von 2006 bis 2015 mit einer Duration von 15 Jahren									
2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
4,650 %	5,788 %	6,670 %	5,624 %	5,194 %	4,736 %	3,319 %	3,822 %	1,940 %	2,441 %

Hieraus lassen sich folgende, mögliche Zinssätze ableiten, aus denen man bei erstmaliger (vorzeitiger) Anwendung wählen kann.

Wählbare Zinssätze am 31.12.2015 mit einer Duration von 15 Jahren		
Stichtagszinssatz	2,441 %	
5-Jahres Durchschnittszinssatz	3,25 %	$[(2,411 \% + 1,940 \% + 3,822 \% + 3,319 \% + 4,736 \%) / 5]$
6-Jahres Durchschnittszinssatz	3,58 %	Berechnung analog
7-Jahres Durchschnittszinssatz	3,87 %	
8-Jahres Durchschnittszinssatz	4,22 %	
9-Jahres Durchschnittszinssatz	4,39 %	
10-Jahres Durchschnittszinssatz	4,42 %	

BVNet-Consulting-Leistungen und Gutachten – immer die bessere Wahl

Vor Inkrafttreten der Richtlinien der AFRAC-Stellungnahme hat man in der Praxis die Erstellung von jährlichen Gutachten häufig umgangen, indem man mit einer **finanzmathematischen Software** bzw. mit vereinfachten Berechnungsansätzen kalkuliert hat oder sogenannte „**Vorschauberechnungen**“ von Versicherungen herangezogen wurden. Die Entwicklung der Zinsmärkte hat stark dazu beigetragen, dass nun auch im Lichte der AFRAC-Stellungnahme ein professionelles, **versicherungsmathematisches Gutachten** die Basis für eine ordentliche Bilanzierung von Personalverpflichtungen darstellen sollte. Besondere Gründe hierfür sind bspw.:

- Vorschauberechnungen von Versicherungen und vereinfachte Berechnungen mit finanzmathematischer Software berücksichtigen häufig keine Änderungen der **Sterbe- bzw. Rententafeln** und/oder der **Wertsicherung** von zukünftigen Leistungen, wie es nun nach AFRAC vorgeschrieben ist.
- Die **Zinssätze sind aktuell sehr volatil** – somit müssen auch vereinfachte Berechnungsansätze aufgrund der **Wesentlichkeitsprüfung** regelmäßig kontrolliert werden.

BVNet-Partner profitieren von **Sonderkonditionen** im Bereich Gutachten und gutachtensnahen Dienstleistungen. Wir informieren Sie gerne unverbindlich über unsere Möglichkeiten.